

Bremen, den 19.09.2019

Pressemitteilung 7/2019

Staatsanwaltschaft erhebt Anklage im „BAMF-Verfahren“

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat am 16.08.2019 Anklage zum Landgericht gegen die ehemalige Leiterin der Außenstelle Bremen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie gegen zwei Rechtsanwälte erhoben. Den Angeschuldigten wird zur Last gelegt, im Zeitraum zwischen Juni 2014 und März 2018, in unterschiedlicher Tatbeteiligung, insgesamt 121 Straftaten, insbesondere aus dem Bereich des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes, darüber hinaus aber auch Straftaten der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung, der Fälschung beweisheblicher Daten, der Urkundenfälschung und der Verletzung des Dienstgeheimnisses begangen zu haben. Schwerpunktmäßig wird den Angeschuldigten vorgeworfen, ein auf Dauer angelegtes System bei der Bearbeitung von Asylfolgeanträgen geschaffen zu haben, mit dem sie in strafbarer Weise ausländische Mandanten der angeschuldigten Rechtsanwälte vor Abschiebung bewahrten oder ihnen zu einer Verbesserung ihres Aufenthaltsstatus verhalfen. Dabei sollen sich die Angeschuldigten über Gerichtsbeschlüsse und bestandskräftige Entscheidungen anderer BAMF-Außenstellen bewusst hinweggesetzt haben. So sind in einer Vielzahl von Fällen schriftliche Asylfolgeanträge durch die angeschuldigten Rechtsanwälte gestellt worden, in denen sie u.a. bewusst falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit, dem jeweiligen Herkunftsland oder aber auch zu den sog. Wiederaufgreifensgründen gemacht haben sollen. Allen Fällen ist insoweit gemein, dass in den vorangegan-

genen Asylverfahren der Antragsteller entweder bereits Ablehnungsentscheidungen ergangen waren oder ihnen ein ungünstigerer Schutzstatus zuerkannt worden war.

Mit der Anklageerhebung hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen, für die ein Staatsanwalt für den gesamten Zeitraum freigestellt und durch einen weiteren Staatsanwalt unterstützt worden ist, gegen die Hauptbeschuldigten abgeschlossen.

Zur Ermittlung des Sachverhaltes hatte die Polizei Bremen unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsgruppe (EG) 501 „Antrag“ eingerichtet. Diese Ermittlungsgruppe arbeitete seit dem 28.05.2018 mit erheblicher personeller Unterstützung der Bundespolizei sowie der Polizei Niedersachsen und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten des Bundeskriminalamtes und des BAMF mit bis zu 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Aufklärung des Sachverhaltes.

Für die Polizei Bremen stellten die Ermittlungen in dem Verfahren einen außergewöhnlichen Kraftakt mit sehr hohen personellen, finanziellen und inhaltlichen Herausforderungen dar. Es handelte sich um die bislang größte Ermittlungsgruppe in der Geschichte der Polizei Bremen.

Zur Information:

Unter „Wiederaufgreifungsgründe“ ist zu verstehen:

Ein Asylfolgeantrag ist nur zulässig, wenn sog. Wiederaufgreifungsgründe vorliegen. Erforderlich ist danach insbesondere, dass sich die der vorangegangenen Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten. Der Antragsteller muss die Tatsachen und Beweismittel angeben, aus denen sich das Vorliegen derartiger Wiederaufgreifungsgründe ergibt. Außerdem muss er schlüssig darlegen, dass ihm diese Gründe innerhalb der letzten drei Monate vor Stellung des Folgeantrags bekannt geworden sind und er ohne grobes Verschulden außerstande war, diese in dem früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 71 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Hinweis zu O-Ton Anfragen:

Für O-Töne steht der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Bremen am heutigen Tag nur in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr zur Verfügung.

Passade
Pressesprecher

Verantwortlich:
Oberstaatsanwalt Frank Passade
Ostertorstr. 10, 28195 Bremen
Telefon: 0421 – 361 96605
E-Mail: pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de
www.staatsanwaltschaft.bremen.de